

# Richtlinien

für die Begabtenförderung durch die Marktgemeinde Hohenberg, beschlossen am 5. November 1981.

- 1) Die Begabtenförderung kann für Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende höhere Schule mit Reifeprüfung, eine Akademie oder eine Hochschule besuchen, gewährt werden.
- 2) Der Schüler muss seine Schulpflicht bereits absolviert haben; d.h. erst ab dem 10. Schuljahr kann darum angesucht werden.
- 3) Voraussetzung für die Gewährung einer Begabtenförderung ist auch, dass die Eltern oder Erziehungsberechtigten seit mindestens einem Jahr den ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Hohenberg haben.
- 4) Die Begabtenförderung wird nur an jene Eltern oder Erziehungsberechtigten gewährt, deren Kinder im abgelaufenen Schuljahr in der Schule positiv beurteilt wurden.
- 5) Das Bruttoeinkommen ohne Familien- und Wohnungsbeihilfe der Eltern oder Erziehungsberechtigten und der Familienmitglieder soll zusammen 75 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage an die Pensionsversicherung nicht übersteigen. Ebenso sind alle sonstigen Einkünfte wie Verpachtungen, etc. zu berücksichtigen. Für jedes in der Familie lebende unversorgte Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird, können 5 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage an die Pensionsversicherung, höchstens jedoch 30 Prozent abgezogen werden. Für Selbstständige ist die Gewährung der Begabtenförderung von der Zuerkennung einer staatlichen Studienförderung abhängig.
- 6) Die Gewährung der Begabtenförderung nimmt auf Grund der von den Eltern oder Erziehungsberechtigten eingereichten Ansuchen der Gemeinderat vor. Die Entscheidung liegt im freien Ermessen des Gemeinderates, und es besteht kein Rechtsanspruch darauf. Bei gleich gelagerten wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern oder Erziehungsberechtigten entscheiden:
  - a) die Anzahl der unversorgten Kinder im gleichen Haushalt
  - b) die bessere Beurteilung des Schülers
  - c) die Höhe der Kosten für Unterbringung und Verpflegung (Internat)
  - d) die Höhe der etwa von anderen Stellen gewährten Unterstützungen und Förderungsbeiträgen.
- 7) Hochschülern wird die Begabtenförderung bis maximal 6 Jahre nach abgelegter Reifeprüfung zuerkannt. Der Wehrdienst wird dabei nicht eingereicht.
- 8) Ansuchen um Gewährung einer Begabtenförderung können jährlich bis 30. November beim Gemeindeamt Hohenberg eingebracht werden. Hiezu sind die aufgelegten und beim Gemeindeamt Hohenberg erhältlichen Formulare zu verwenden und die erforderlichen Beilagen wie Zeugnis, Schulbesuchsbestätigung, Nachweis über die Internats- bzw. Wohnkosten, Einkommensnachweis von allen unterhaltspflichtigen Personen, bzw. bei Selbstständigen eine Kopie oder Nachweis über die gewährte staatliche Förderung, beizufügen.
- 9) Höhe der Studienbeihilfe  
Bei Besuch einer AHS (nach Vollendung der Schulpflicht) € 150,00  
Hochschüler € 180,00